

80 Vertreterinnen und Vertreter von Kreissenorenräten und des Landesessenorenrats haben am 21. März 2012 die

Ruiter Erklärung II - 2012

Stationäre und ambulante Hospizleistungen in Baden-Württemberg

verabschiedet:

Gesetzlich Krankenversicherte haben Anspruch auf einen Zuschuss zu stationärer oder teilstationärer Versorgung in Hospizen, in denen palliativ-medizinische Behandlung erbracht wird. Des Weiteren besteht eine rechtliche Verpflichtung, ambulante Hospizdienste und gesetzliche Krankenkassen zu fördern. Das gilt für Versicherte, die weder in einem Krankenhaus noch in einem stationären Hospiz untergebracht werden müssen und die eine qualifizierte ehrenamtliche Sterbebegleitung im Haushalt, in der Familie, bzw. in Pflegeheimen benötigen.

Nachdem seit dem 1. Juli 2008 rechtlich klargestellt ist, dass es eine flächendeckende Versorgung sowohl für stationäre als auch ambulante Hospizleistungen geben muss, wird das Sozialministerium aufgefordert, alle Maßnahmen zu ergreifen, dass diese palliative Versorgung in Baden-Württemberg gesichert ist. Es kann auf Dauer nicht hingenommen werden, dass in der gesetzlichen Krankenversicherung Beiträge mit dem Leistungsanspruch für eine palliative Versorgung erhoben werden, aber nach nunmehr fast vier Jahren ein solcher Leistungsanspruch flächendeckend immer noch nicht verwirklicht wird.